



***FFW LEONBERG e.V.***  
der Stadt Maxhütte-Haidhof

---



# Satzung

*des Feuerwehrvereins*

„Freiwillige Feuerwehr Leonberg e.V.“

# Inhaltsverzeichnis:

		Seite
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Vereinszweck	3
§3	Mitglieder	3
§4	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§6	Mitgliedsbeiträge	5
§7	Organe des Vereins	5
§8	Vorstand	5
§9	Gesamtvorstand	5
§10	Zuständigkeit des Gesamtvorstands	5
§11	Sitzung des Gesamtvorstands	6
§12	Aufsichtsrat	6
§13	Kassenführung	6
§14	Mitgliederversammlung	6
§15	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§16	Ehrungen	7
§17	Auflösung	8

Anlage 1

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Freiwillige Feuerwehr Leonberg e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg, Stadt Maxhütte-Haidhof.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Leonberg, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (4) Der Verein kann einem überörtlichen Verband beitreten.

## **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
  - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  - c) Kinder unter 12 Jahren,
  - d) fördernde Mitglieder, (Einzelpersonen, andere Vereine, Firmen udgl.)
  - e) Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.  
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.  
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen oder dem Verein besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 3. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Maxhütte-Haidhof, Ortsteil Leonberg haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Gesamtvorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der *Gesamtvorstand*. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des *Gesamtvorstands* durch die *Mitgliederversammlung* (§14 Abs.1, f) mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a ) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b ) durch Austritt,
  - c ) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d ) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem *Gesamtvorstand* gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des *Gesamtvorstands* von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht oder sonstiger Zahlungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat (z.B. bei unehrenhaftem Benehmen, unbotmäßigem Benehmen gegenüber Vorgesetzten im Feuerwehrdienst oder außerhalb dieser Zeit, bei groben Vergehen gegen Kameraden, aufhetzen zur Nichtbeachtung von Anordnungen, zur Unzufriedenheit und Friedensstörung, bei mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum), durch Beschluss des *Gesamtvorstands* aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem *Gesamtvorstand* zu rechtfertigen.
- (5) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung in der *Mitgliederversammlung* zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim *Gesamtvorstand* eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der *Gesamtvorstand* sie der nächsten *Mitgliederversammlung* zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
- (6) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren, Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein stellen. Die Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn der *Gesamtvorstand* dies mit 2/3 Mehrheit beschließt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die *Mitgliederversammlung* festsetzt.

Die Beitragspflicht beginnt ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand (§8),
- (2) der Gesamtvorstand (§9),
- (3) der Aufsichtsrat (§12)
- (4) die Mitgliederversammlung (§14).

## **§ 8 Vorstand**

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt.

## **§ 9 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a) dem Vorstand gemäß §8 (1. und 2.),
  - b) dem 1. Schriftführer,
  - c) dem 2. Schriftführer,
  - d) dem 1. Kassier,
  - e) dem 2. Kassier,
  - f) bis zu 6 Verwaltungsräten,
  - g) dem 1. und 2. Kommandanten, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine der Funktion gemäß Nr. a bis f gewählt wird.
- (2) Die unter Absatz 1, a) bis f) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Außerdem können als weitere Vorstandsmitglieder ein oder mehrere Ehrenmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Daneben wird ein Fahnenträger auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden vom Gesamtvorstand bestimmt. Weiter werden ein Gerätewart, ein Jugendwart, ein Atemschutzgerätewart, eine Frauenbeauftragte sowie bis zu 6 Gruppen-/Zugführer auf Vorschlag des 1. Kommandanten vom Gesamtvorstand ebenfalls für sechs Jahre bestimmt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Vorstandschaft ist die Mitgliedschaft im Verein. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 10 Zuständigkeit des Gesamtvorstands**

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufen der Mitgliederversammlung,
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Im Innenverhältnis gilt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Betrag über 1000,- € der Vorstand (§8) die Zustimmung des *Gesamtvorstandes* benötigt. Dies gilt auch für Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen.

## **§ 11 Sitzung des Gesamtvorstands**

- (1) Für die Sitzung des *Gesamtvorstands* sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der *Gesamtvorstand* ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der *Gesamtvorstand* entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen 7 Tagen eine Vorstandssitzung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Vorstandssitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (2) Über die Sitzungen des *Gesamtvorstands* ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer für die Richtigkeit zu unterschreiben.

## **§ 12 Aufsichtsrat**

Zur Kontrolle des *Gesamtvorstandes* (§9) sind von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre zwei Aufsichtsräte zu wählen.

## **§ 13 Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstandes (§8) geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist mit Belegen von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des *Gesamtvorstands* für alle Amtsgeschäfte,
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, der Kassenprüfer und des Aufsichtsrates,
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstands,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Anschlag im Schaukasten beim Feuerwehrgerätehaus unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, oder die Satzung dies vorsieht
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die
- (7) Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 16 Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

## § 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (§14, Abs.1, d) beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Maxhütte-Haidhof, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Beschlossen am 19.06.2016 durch die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung tritt an Stelle der  
am 28.06.1985 erstellten,  
am 06.01.1994, 06.01.1999, 06.01.2005 und am 30.03.2014 geänderten in Kraft.

Leonberg, 19.06.2016

Name

Vorname

Name	Vorname

Anlage 1  
derzeitiger Gesamtvorstand

## Derzeitiger Gesamtvorstand:

1. Vorstand	Feurerer Mario	Mitgliederversammlung <b>6 Jahre</b>
2. Vorstand	Kupfer Benjamin	Mitgliederversammlung <b>6 Jahre</b>
1. Schriftführer	Hofbauer Josef jun.	Mitgliederversammlung <b>6 Jahre</b>
2. Schriftführer	Lehmann Renate	Mitgliederversammlung <b>6 Jahre</b>
1. Kassier	Birzer Nicole	Mitgliederversammlung <b>6 Jahre</b>
2. Kassier	Klier Daniela	Mitgliederversammlung <b>6 Jahre</b>
Verwaltungsräte (bis 6 Stck)	Mauerer Martina Lehmann Nadja Lehmann Bernhard	Mitgliederversammlung <b>6 Jahre</b>
1. Kommandant	Breitfelder Stefan	
2. Kommandant	Fenzl Erwin	
Gruppenführer	Manfred Hofmann jun. Meller Matthias Mauerer Florian Schmiedberger Martin Mauerer Markus	bestimmt durch 1. Kdt.
ein Gerätewart	Schmid Manuel	bestimmt durch 1. Kdt.
ein Jugendwart		bestimmt durch 1. Kdt.
ein Atemschutzgerätewart	Hofbauer Josef jun.	bestimmt durch 1. Kdt.
Frauenbeauftragte		
Ehrenmitglieder	Amann Georg (EKdt.)	ernannt
Fahnenträger	Lehmann Michael	bestimmt durch 1. Vorstand

Stand: 02.11.2016